



Amtliche Mitteilungen 10/2008

Habilitationsordnung der Humanwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln vom 10.1.2008

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:

Universität zu Köln
Albertus Magnus Platz,
50923 Köln

Auflage 350 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 31. Januar 2008

HABILITATIONSORDNUNG DER HUMANWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

vom 10.01.2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S.474) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ziel der Habilitation

§ 2 Habilitationsverfahren

§ 3 Habilitationskollegium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Antrag auf Habilitation

§ 6 Ablehnung der Zulassung

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung der Habilitationskommission

§ 9 Aufgaben der Habilitationskommission

§ 10 Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen

§ 11 Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

§ 12 Mündliche Habilitationsleistung

§ 13 Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

§ 14 Umhabilitierung

§ 15 Erlöschen der Lehrbefugnis (venia legendi), Aberkennung der Lehrbefähigung bzw. Entziehung der Lehrbefugnis (venia legendi)

§ 16 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die besondere Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nachzuweisen, eines der Fächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber die festgestellte Lehrbefähigung für das von ihr bzw. von ihm gewählte und von der Fakultät gebilligte Fach bestätigt und die Lehrbefugnis (venia legendi), das heißt das Recht und die Pflicht, selbständig Lehrveranstaltungen an der Humanwissenschaftlichen Fakultät abzuhalten, verliehen. Sie bzw. er ist damit berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 2

Habilitationsverfahren

(1) Das Habilitationsverfahren gliedert sich in folgende Teile:

1. schriftlicher Antrag durch die Bewerberin bzw. den Bewerber auf Habilitation in einem an der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiet;
2. Beschlussfassung über die Eröffnung des Verfahrens durch das Habilitationskollegium (§ 8);
3. Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 11);
4. Habilitationsvortrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationskollegium;
5. Beschlussfassung über die mündliche Habilitationsleistung (Lehrbefähigung) und Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi);
6. Überreichung der Habilitationsurkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan;
7. Veröffentlichung der Habilitationsschrift (§ 13 Absatz 4).

(2) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrags durch die Bewerberin bzw. den Bewerber nicht überschreiten.

§ 3

Habilitationskollegium

(1) Zuständig für die Habilitation und stimmberechtigt in allen Teilen des Habilitationsverfahrens sind alle Professorinnen und Professoren der Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Sie bilden das Habilitationskollegium.

(2) Das Habilitationskollegium tagt zusammen mit der Engeren Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann zu den Sitzungen des Habilitationskollegiums habilitierte Mitglieder der Fakultät, die nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer angehören, zulassen wenn ein Habilitationsverfahren in ihrem oder einem dem ihren benachbarten Fach stattfindet. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Die Mitglieder der Habilitationskommission (siehe § 8 Absatz 2), die nicht dem Habilitationskollegium angehören, werden zu den betreffenden Tagesordnungspunkten eingeladen; sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die nicht habilitierten Mitglieder der Engeren Fakultät aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei der Beschlussfassung in Habilitationsverfahren Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die studentischen Mitglieder der Engeren Fakultät haben bei der Beschlussfassung in Habilitationsverfahren weder Rederecht noch Stimmrecht.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Habilitationskollegiums ist für die Mitglieder der Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, verpflichtend. Das Habilitationskollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten insgesamt, darunter die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fachgruppe, der das Habilitationsfach angehört, anwesend sind.

(5) Die Abstimmungen über die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung erfolgen schriftlich auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln. Bei allen Abstimmungen ist eine Mehrheit der Ja-Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung ist unzulässig; ein negativer Beschluss ist von der Dekanin bzw. vom Dekan in Absprache mit dem Habilitationskollegium in fachlich fundierter Weise zu begründen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

a) Das gewählte Habilitationsfach muss ein Fach aus einem an der Humanwissenschaftlichen Fakultät gelehrten Fachgebiet sein (Erziehungswissenschaft, Heilpädagogik und Rehabilitationswissenschaften, Kunst und ihre Didaktik, Musik und ihre Didaktik, Psychologie, Sozialwissenschaften und deren Anteilsfächer, Textilwissenschaft und ihre Didaktik/ Textilgestaltung).

b) Der Nachweis eines in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder ein Staatsexamen abgeschlossenen Studiums sowie eine abgeschlossene Promotion oder gleichwertige Leistungen, insbesondere PhD.

c) Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Doktorgrad in einem Fach, das nicht zum Bereich der Humanwissenschaftlichen Fakultät zu rechnen ist, erworben hat, muss sie bzw. er sich in einem Fach der Humanwissenschaftlichen Fakultät wissenschaftlich hinreichend ausgewiesen haben. Die Entscheidung darüber trifft das Habilitationskollegium. Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

d) Der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeit nach der Promotion, insbesondere eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 5

Antrag auf Habilitation

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan. Dabei ist anzugeben, für welches Fach die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Soll sie über den Bereich eines Faches hinausgehen, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber durch schriftliche Forschungsleistungen in entsprechender Qualität ausgewiesen sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der über den schulischen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang genaue Auskunft gibt,
- b) die Promotionsurkunde gemäß § 4 b (oder Nachweis über ein PhD),
- c) ein Exemplar der Dissertation,
- d) drei Themenvorschläge mit kurzer inhaltlicher Erläuterung für den Habilitationsvortrag,
- e) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist: ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
- f) eine Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren und deren Stand bzw. Ergebnis.

(2) Dem Antrag muss eine Habilitationsschrift (siehe § 7) aus dem Fach der beantragten Lehrbefähigung in siebenfa- ~~vier~~ cher facher Ausfertigung beigelegt sein; sie muss sich eindeutig von der Dissertation unterscheiden.

(3) Zusammen mit dem Antrag auf Habilitation (Feststellung der Lehrbefähigung) muss gleichzeitig auch der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) für das gewählte Habilitationsfach, das heißt des Rechtes und der Pflicht, Lehrveranstaltungen an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln abzuhalten, gestellt werden.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen; sie bzw. er oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Professorin bzw. ein von ihr bzw. ihm beauftragter Professor stellt sodann dem Habilitationskollegium die Bewerberin bzw. den Bewerber vor und berichtet über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation. Das Habilitationskollegium stimmt daraufhin über die Annahme des Habilitationsantrages ab.

§ 6

Ablehnung der Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen gemäß § 5 nicht beigebracht werden oder

c) ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. versucht worden ist oder

d) gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird.

(2) Eine Ablehnung gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt. Der an die Dekanin oder den Dekan zu richtende Widerspruch ist beim Habilitationskollegium einzulegen.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann durch schriftliche Erklärung, die an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist, vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin bzw. beim Dekan der Fakultät noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung (die Habilitationsschrift) soll die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Forschung als Voraussetzung für eine uneingeschränkte Lehrtätigkeit im Rahmen der beantragten Lehrbefähigung nachweisen und einen wesentlichen Fortschritt der Wissenschaft darstellen.

1. Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Von der Abfassung in deutscher oder englischer Sprache kann aus besonderem sachlichem Grund abgesehen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag das Habilitationskollegium.
2. Alternativ zu einer separaten Habilitationsschrift ist die Vorlage mehrerer schriftlicher, inhaltlich kohärenter Forschungsleistungen zulässig (kumulative Habilitation). Diese Leistungen müssen in ihrer Gesamtheit den Qualitätsanforderungen entsprechen, die an eine Habilitationsschrift zu stellen sind. Mit den wissenschaftlichen Einzelschriften ist eine integrierende Zusammenfassung einzureichen.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung der Habilitationskommission

(1) Das Habilitationskollegium prüft die Voraussetzungen der beantragten Lehrbefähigung und eröffnet ggf. das Habilitationsverfahren.

(2) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt das Habilitationskollegium eine Habilitationskommission ein. Ihr gehören in der Regel vier Professorinnen bzw. Professoren der Universität an. Davon sollen drei Vertreterinnen oder Vertreter der Fachgruppe, der das beantragte Habilitationsfach zugeordnet ist, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter eines nahe stehenden Faches aus einer anderen Fachgruppe angehören. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen bzw. Professoren können am Verfahren beteiligt werden. Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten, anderer Hochschulen und wissenschaftlicher Einrichtungen können der Habilitationskommission angehören. Alle

Kommissionsmitglieder nehmen an dem weiteren Habilitationsverfahren mit Rederecht teil. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan oder in ihrem bzw. seinem Auftrag eine Prodekanin bzw. ein Prodekan.

(3) Das Habilitationskollegium bestimmt zwei Mitglieder der Habilitationskommission, die innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Erhalt eines Exemplars der schriftlichen Habilitationsleistung ein Gutachten über diese erstellen sollen. Das Kollegium bestimmt eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter, die bzw. der nicht der Universität zu Köln angehört.

(4) Der Auftrag zur Begutachtung erlischt nach zwei Monaten; die Dekanin bzw. der Dekan kann aus triftigem Grund die Frist verlängern. Ist der Auftrag einer Gutachterin bzw. eines Gutachters erloschen, bestellt die Dekanin bzw. der Dekan durch das Habilitationskollegium eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter.

(5) Das Habilitationskollegium kann auch während eines Habilitationsverfahrens die eingesetzte Habilitationskommission auf deren Antrag hin um eine bzw. einen oder ausnahmsweise mehrere Gutachterinnen bzw. Gutachter erweitern.

§ 9

Aufgaben der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission beurteilt die schriftliche Habilitationsleistung auf der Grundlage der eingegangenen Gutachten.

(2) Die Habilitationskommission prüft die vorgelegten Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag. Diese dürfen mit der Dissertation und der Habilitationsschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht im engen Zusammenhang stehen und müssen sich voneinander deutlich unterscheiden.

(3) Kommt die Kommission mehrheitlich zu dem Urteil, dass die schriftliche Habilitationsleistung überarbeitet werden muss, gibt die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Kommissionsmitglied der Bewerberin bzw. dem Bewerber die entsprechenden Änderungsaufgaben bekannt; ein Exemplar der ursprünglichen Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung verbleibt bei den Akten der Fakultät. Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber die überarbeitete Fassung, deren Änderungen in der Neufassung oder sonst auf geeignete Weise deutlich gemacht werden müssen, nicht innerhalb eines Jahres nach der Aufforderung zur Überarbeitung vor, erlischt der Auftrag der Kommission. Wird die überarbeitete Fassung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet das Habilitationskollegium über das weitere Verfahren.

(4) Kommt die Kommission mehrheitlich zu dem Urteil, dass die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt werden muss oder dass sie nicht innerhalb eines Jahres überarbeitet werden kann, legt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber nahe, ihren oder seinen Habilitationsantrag zurückzuziehen. Folgt die Bewerberin bzw. der Bewerber diesem Rat nicht, entscheidet das Habilitationskollegium abschließend. Über eine endgültige Ablehnung erteilt die Dekanin bzw. Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10

Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen

Die von der Bewerberin bzw. vom Bewerber eingereichten Unterlagen, die Habilitationsschrift, die Gutachten und die sonstigen Dokumente der Habilitationskommission liegen für die Mitglieder des Habilitationskollegiums und für die Mitglieder der Engeren Fakultät drei Wochen unmittelbar vor der Beschlussfassung über den Antrag zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme, zu der die Dekanin bzw. der Dekan schriftlich auffordert, ist Pflicht und wird durch Unterschrift bestätigt.

§ 11

Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

Das Habilitationskollegium berät und beschließt über die Annahme der Habilitationsschrift. Für die Annahme ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationskollegiums erforderlich; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig; siehe § 3 Absatz 5.

§ 12

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Im Fall der Annahme der Habilitationsschrift gem. §11 stimmt das Habilitationskollegium schriftlich auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln über das Thema des öffentlichen wissenschaftlichen Habilitationsvortrags ab. Über das gewählte Thema wird der Kandidat bzw. die Kandidatin drei Wochen vor dem Termin des Habilitationsvortrags durch den Dekan bzw. die Dekanin informiert.

(2) Vor dem öffentlichen wissenschaftlichen Habilitationsvortrag stellt die Dekanin bzw. der Dekan dem Habilitationskollegium und den anderen anwesenden Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät die Bewerberin bzw. den Bewerber vor.

(3) Mit der mündlichen Habilitationsleistung vor dem Habilitationskollegium hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in Vortrag und anschließender Diskussion ihre bzw. seine Fähigkeit zur wissenschaftlichen Lehre unter Beweis zu stellen. Der etwa dreißigminütige Vortrag soll zeigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber einem wissenschaftlichen Thema neue Aspekte abgewinnen kann, dass sie bzw. er in der Lage ist, dieses Thema in verständlicher Form darzustellen, und dass sie bzw. er umfassende Fachkenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt. Der Habilitationsvortrag ist gleichzeitig die öffentliche Einführungsvorlesung. Der Termin des Habilitationsvortrages wird durch Anschlag auf den schwarzen Brettern der Institute und des Dekanats sowie auf der Homepage der Fakultät spätestens acht Tage vorher angekündigt. Die bzw. der Vorsitzende kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gefährdet erscheint.

(4) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag beschließt das Habilitationskollegium in nichtöffentlicher Sitzung und in Abwesenheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung sowie über die Verleihung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis. Für die Abstimmung gilt § 3 Absatz 5.

(5) Einen positiven Beschluss teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber vor dem Habilitationskollegium mit, überreicht die Habilitationsurkunde und verleiht die *venia legendi* für das beantragte Fach.

(6) Die vollzogene Habilitation teilt die Dekanin bzw. der Dekan dem Rektorat schriftlich mit.

(7) Einen ablehnenden Beschluss des Habilitationskollegiums teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mit. Die mündliche Habilitationsleistung kann in diesem Fall einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb eines Jahres nach der Ablehnung erfolgen. Das Verfahren setzt dann mit der Vorlage neuer Themen, die nicht mit den alten identisch sein dürfen, wieder ein. Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der genannten Frist von der Möglichkeit zur Wiederholung keinen Gebrauch und hat sie oder er dies zu vertreten, gilt der Habilitationsversuch als gescheitert; die Dekanin bzw. der Dekan erteilt nach Ablauf der Frist der Bewerberin bzw. dem Bewerber den entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Nach Abschluss des Verfahrens innerhalb eines Jahres kann, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber es wünscht, Akteneinsicht im Dekanat gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

(1) Durch den Erwerb der *venia legendi* ist die Privatdozentin bzw. der Privatdozent promotionsberechtigt (§ 7 Absatz 1 Promotionsordnung vom 12.07.2007).

(2) Durch die Habilitation erwirbt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent kein Recht auf Anstellung oder Vergütung.

(3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet

a) vom Beginn des Semesters an, das auf den Habilitationsvortrag folgt, mindestens alle zwei Semester eine Lehrveranstaltung (2 SWS) anzukündigen und abzuhalten. Auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan die Privatdozentin bzw. den Privatdozent hiervon zeitlich begrenzt befreien;

b) Themen, Umfang und Termine ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltungen rechtzeitig mit der zuständigen Fachgruppe abzustimmen; im Zweifels- oder Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(4) Für den Fall, dass eine separate Habilitationsschrift eingereicht wurde (siehe § 7), soll diese innerhalb von einem Jahr veröffentlicht werden. Dem Dekanat muss je ein Exemplar zur Weitergabe an die Fachgruppe und die Universitäts- und Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt werden.

§14

Umhabilitierung

Wird eine Umhabilitierung beantragt, prüft eine Habilitationskommission nach § 8 Absatz 2 die Habilitationsschrift und die weiteren Publikationen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Auf Vorschlag der Kommission entscheidet das Habilitationskollegium über die Anerkennung der Habilitationsschrift und den Umfang der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis und bestimmt das weitere Verfahren.

§ 15

Erlöschen der Lehrbefugnis (venia legendi), Aberkennung der Lehrbefähigung bzw. Entziehung der Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) erlischt, wenn die bzw. der Habilitierte einen Ruf an eine andere wissenschaftliche Hochschule annimmt oder wenn eine Umhabilitierung an eine andere Hochschule erfolgt ist. Hierüber informiert sie bzw. er unverzüglich die Dekanin bzw. den Dekan, diese bzw. dieser das Habilitationskollegium. Aus triftigem Grund kann das Habilitationskollegium nach Annahme eines Rufes die Beibehaltung der Lehrbefugnis (venia legendi) für eine bestimmte Frist oder auf Dauer genehmigen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Habilitationskollegiums kann das Habilitationskollegium die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis (venia legendi) entziehen, falls die bzw. der Habilitierte über das Vorliegen wichtiger Voraussetzungen für die Habilitation bewusst getäuscht hat oder wenn sich erweist, dass die bzw. der Habilitierte sich bei der Erbringung seiner schriftlichen Habilitationsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Habilitationskollegiums kann das Habilitationskollegium die Lehrbefugnis (venia legendi) entziehen,

a) falls die bzw. der Habilitierte ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß § 13 nicht erfüllt, insbesondere falls sie bzw. er ohne gravierenden Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie bzw. er hat die gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze erreicht; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt;

b) falls gegen die bzw. den Habilitierten ein strafrechtliches Urteil rechtskräftig wird, das, wenn sie bzw. er beamtet ist, die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat oder das, wenn sie bzw. er beamtet wäre, die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt.

(4) Über einen gegen sie bzw. ihn vorliegenden Antrag nach den Absätzen 2 und 3 ist die bzw. der Habilitierte schriftlich zu informieren; es ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auf ihren bzw. seinen Wunsch hin auch in mündlicher Form vor dem Habilitationskollegium. Über den Antrag soll das Habilitationskollegium in der Regel innerhalb eines halben Jahres entscheiden. Der Beschluss ist der bzw. dem Habilitierten von der Dekanin bzw. vom Dekan mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung förmlich zuzustellen.

(5) Die Entziehung der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi) teilt die Dekanin bzw. der Dekan dem Rektorat schriftlich mit.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 05.12.2007 und des Rektorates der Universität zu Köln vom 03.01.2008.

Köln, den 10.01.2008

Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln



Univ.-Prof. Dr. Thomas Kaul